

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Physik“
des Studienganges „Master of Education“ für das
Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamt-
schulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/
Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 19. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistung

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Praktika,
2. Klausuren von 60 bis zu 120 Minuten Dauer,
3. Kolloquium von 15 bis zu 30 Minuten Dauer,
4. mündliche Prüfung von 15 bis zu 30 Minuten
Dauer,
5. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
6. schriftliche Ausarbeitungen,
7. kontinuierliche erfolgreiche Bearbeitung von
Übungen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfungen von mind. 30 bis max.
60 Minuten,
2. Klausuren von 60 bis zu 180 Minuten Dauer,
3. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
4. schriftliche Ausarbeitungen,
5. Praktikumbericht mit Kolloquium.

(2) Prüfungen werden als Einzelprüfungen durch-
geführt.

(3) Die Studierenden haben sich spätestens 4 Wo-
chen vor der Modulprüfung anzumelden. Danach sind
Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Ge-
nehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufge-
führt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Physik

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem	2. Sem
Physikdidaktik III	P	7	Experimente und Medien 2 – Multimedia im Physikunterricht	TP	4	ja	Klausur oder mündl. Prüfung	1 V	
			Curriculare Studien	TP	3	ja		2 P	2 S
Physikdidaktik IV	P	6	Theoriebildung (Ideeengeschichte, Lehren und Lernen von Mechanik, Elektrodynamik, Atomphysik, Wissenschaftstheorie)	MP		ja	Klausur oder mündl. Prüfung	2 V	2 V
Abschlussmodul Physikdidaktik	WP	21	Fachdidaktische Forschung	MP	6	Nein	Masterarbeit	S 1	S 1
			Forschungspraktikum					Forsch.Prakt.	
			Masterarbeit					Thesis	
									15

Erläuterung:
 Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum
 PWP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.